

## **HPP-Überprüfungsanforderungen Stand: 01.02.2019**

(Hinweis: entspricht den Anforderungen der Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundes, die seit dem 22.März 2018 in Kraft sind und dürfte daher bundesweit weitgehend übereinstimmend sein)

### **INFORMATIONSBLETT LRA Breisgau-Hochschwarzwald**

Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben wollen (d.h. nicht Ärztin/Arzt oder psychologische(r) Psychotherapeutin/Psychotherapeut sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Freiburg ist das Landratsamt BreisgauHochschwarzwald zuständig. Zum Regierungsbezirk Freiburg gehören alle Städte und Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut sowie die Stadt Freiburg.

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen formlosen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt - stellen. Kann der Niederlassungsort nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

### **Überprüfung**

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird schriftlich und mündlich-praktisch durchgeführt.

Der schriftliche Teil der Überprüfung findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Er besteht aus 28 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75 % (21 Fragen) innerhalb von 60 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Überprüfung.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung beginnt ca. 4 Wochen nach dem schriftlichen Teil und dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten (max. 45 Minuten). Die Überprüfungstermine erstrecken sich über einen Zeitraum von ca. 4 Monaten.

Eine Wiederholung der Überprüfung ist möglich. Wer den mündlich-praktischen Teil nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Dem Wiederholungsantrag sind die aktuellen Unterlagen beizufügen. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Infoblatt Heilpraktiker-Überprüfung Dezernat 3 – Gesundheit und Versorgung Bereich Psychotherapie

### **Inhalt der Überprüfung**

In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden

1. ausreichende Kenntnisse, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber heilkundlicher Behandlungen besitzt, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind, (**siehe Anmerkung der Heilpraktikerschule zu 1**)

2. über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das eingeschränkte Krankheitsbild verfügt und (**siehe Anmerkung der Heilpraktikerschule zu 2**) und
3. die Befähigung besitzt, Patientinnen und Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln. (**siehe Anmerkung der Heilpraktikerschule zu 3**)
4. Die Befähigung erfordert grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren. In der Überprüfung muss deshalb nachgewiesen werden, dass grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren vorhanden sind, dessen Ausbildung folgenden Kriterien genügt
  - Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewendeten Methode.
  - Die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewendeten Methode.
  - Therapieerfahrung und Supervision.
  - Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden).
  - Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen.
  - Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen. (**siehe Anmerkung der Heilpraktikerschule zu 4**)

(Wir weisen darauf hin, dass eine spezifische Ausbildung und/oder therapeutische Erfahrungen keine Voraussetzung für die Antragstellung ist).

### **Hinweis für Diplom-Psychologen – Masterprüfung im Studiengang Psychologie**

Bei Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Diplom- bzw. Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben, kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Fach „Klinische Psychologie“ Teil ihrer Prüfung (bei Masterprüfung mit dem Umfang von mindestens 9 ECTS) war und sie ferner eine Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachweisen können.

Der Master in Psychologie muss auf einen Bachelor in Psychologie aufbauen.

Bitte senden Sie zur Prüfung entsprechende Nachweise in beglaubigter Form ein. Zur Erlaubniserteilung sind auch die im Antragsverfahren aufgeführten Unterlagen erforderlich.

### **Antragsverfahren**

Dem formlosen Antrag (mit E-Mail-Adresse/Telefonnummer) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kurzgefasster, lückenloser Lebenslauf,
2. beglaubigter Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss,
3. ärztliches Zeugnis, das im Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht älter als drei Monate sein darf und wonach die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes geeignet ist,
4. amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O), das zum Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht älter als drei Monate ist (das Führungszeugnis wird uns durch das Bundesamt für Justiz direkt übersandt; bitte einen Beleg der Beantragung beifügen),
5. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (formlos von den Antragstellern selbst zu erklären),

6. in dem Antrag muss zum Ausdruck gebracht werden, dass die Heilkunde ausschließlich im Bereich der Psychotherapie ausgeübt werden soll. Weiter bitten wir Sie anzugeben, mit welcher Methode therapiert werden soll. Gerne können Sie Bescheinigungen und Nachweise über bisherige psychotherapeutische Fort- und Weiterbildungen und einschlägige Berufserfahrung beifügen,
7. bei der Antragstellung ist anzugeben, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde,
8. von Grenzgängern benötigen wir zusätzlich ein Führungszeugnis (Strafregisterauszug) ihres Heimatlandes und eine Erklärung zu ihrem Tätigkeitsort in unserem Zuständigkeitsbereich.

Der Antrag sollte erst dann gestellt werden, wenn eine Teilnahme an der nächsten schriftlichen Überprüfung sicher möglich ist. Wir bitten Sie, die Antragsunterlagen aus Umweltschutzgründen nicht in Klarsichthüllen, Ordnern, Heftstreifen usw. einzusenden.

Anmeldeschluss: März-Überprüfung bis 15. Januar des betreffenden Jahres

Oktober-Überprüfung bis 15. August des betreffenden Jahres.

Spätestens zu dem jeweils oben genannten Datum muss der Antrag mit den vollständigen Unterlagen bei uns eingegangen sein, damit eine Zulassung erfolgen kann. Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge können erst beim nächsten Überprüfungstermin berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie für den Posteingang die Dauer des Postweges.

## **Anmerkungen der Heilpraktikerschule:**

### **Anmerkung zu 1:**

Bei diesem Punkt geht es darum, dass der Prüfling darlegen kann, welche Befugnisse ein Heilpraktiker für Psychotherapie (HPP) in Unterschied zu einem Heilpraktiker, einem Arzt und einem Psychotherapeuten (geschützte Berufsbezeichnung!) hat.

### **Anmerkung zu 2:**

Es wird geprüft, ob die antragstellende Person in der Lage ist, eine Diagnose zu stellen, die den schulmedizinischen Anforderungen genügt und auch schulmäßig nachvollziehbar ist. Das bedeutet, dass er die Diagnosen nach der derzeit gültigen ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) stellen kann. Dies ist ein Diagnoseschlüssel, der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegeben wird. Im Kapitel F werden die psychischen Erkrankungen beschrieben.

### **Anmerkung zu 3:**

Zusätzlich zu den Anforderungen an die schulmäßige und nachvollziehbare Diagnose hat das Überprüfungsgremium auch festzustellen, ob der Anwärter „die Befähigung besitzt, entsprechen seiner Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Deshalb fragt das Gremium auch nach, was denn die geplanten Therapiemethoden des Anwärters sind. Hinsichtlich seiner eigenen geplanten Therapiemethoden ist der Anwärter nicht auf die anerkannten Therapiemethoden (siehe Anforderungen

zu 4) beschränkt. Ein besonderer Ausbildungsnachweis, hinsichtlich der bevorzugten Therapiemethode, ist nicht zwingend erforderlich. Entsprechende Ausbildungsbestätigungen/Zertifikate von den Instituten an denen man die Ausbildung absolviert hat, sind jedoch für die HPP-Überprüfung erfahrungsgemäß förderlich. Für den HPP besteht grundsätzlich Therapiefreiheit, wobei er zumindest in einem der von ihm nicht präferierten „anerkannten Therapieverfahren in der HPP-Überprüfung (nur) Grundkenntnisse haben muss. Gibt er aber für die Überprüfung ein für ihn persönlich stimmiges anderes Therapieverfahren als sein individuelles Therapiekonzept an und kann er dieses Behandlungskonzept auch stimmig zu seiner Diagnose einsetzen, kann das Prüfungsgremium die Behandlungsbefähigung bejahen.

### **Anmerkung zu 4:**

Die Befähigung erfordert grundlegende Kenntnisse in einem anerkannten (d.h. universitär vermittelten) Psychotherapieverfahren. Wichtig: Die im Informationsblatt aufgeführten Ausbildungskriterien für ein derartiges „anerkanntes Psychotherapieverfahren“ sollen nur definieren, was denn überhaupt derartige Therapieverfahren sind, von denen der HPPAnwärter grundlegende Kenntnisse darlegen soll. Da der Katalog derartiger anerkannter Therapieverfahren sich wandeln kann und auch ergänzt werden soll, definiert der im Informationsblatt aufgeführte Ausbildungskatalog diese Verfahren über die universitären Ausbildungsordnungen.

Über eines dieser anerkannten Therapieverfahren muss der HPP-Anwärter aber nur „grundlegende Kenntnisse“ darlegen. Keinesfalls muss er diese aber durch die beschriebene Ausbildung erworben haben!

Für Heilpraktikeranwärter gibt es grundsätzlich keine Ausbildungsvorschriften!

„Anerkannte Psychotherapieverfahren“ sind meines Wissens aktuell nur

- analytische Psychotherapie,
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Verhaltenstherapie,
- neuropsychologische Therapie bei organisch bedingten psychischen Erkrankungen.

Die Befähigung um die Anforderungen aus 1 + 2 zu erfüllen erwerben sie in unserem Grundkurs.

Die Befähigung um die Anforderungen aus 3 zu erfüllen können Sie z.B. über folgende Aus- und Fortbildungen bei uns an der Schule erwerben.

- Psychologischer Berater / Lebensberater
- Entspannungspädagoge
- Qigong
- Tools für Therapeuten und Berater
- Lerncoach
- Bachblüten-Therapie
- Burnout-Coach
- Trauerbegleiter
- EFT-basierte Klopfakupressur